

## **Satzung der Kunstsammlung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 02.02.2023 folgende Satzung der Kunstsammlung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erlassen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Das Museum führt den Namen „Kunstsammlung Neubrandenburg“ und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.

### **§ 2 Rechtsform**

- (1) Die Kunstsammlung ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
- (2) Die Kunstsammlung dient ihren Besuchern zur kulturellen und ästhetischen Bildung, zur Information sowie zu Freizeit Zwecken.
- (3) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erhebt für Eintritte und die Inanspruchnahme der Leistungen der Kunstsammlung Entgelte entsprechend der Entgeltordnung der kulturellen Einrichtungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg verfolgt mit der Kunstsammlung mit Sitz in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung und themenbezogene öffentliche Ausstellungen von Kunstwerken vorwiegend aus Ostdeutschland aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart sowie durch museumspädagogische Angebote.

- (2) Die Kunstsammlung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kunstsammlung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kunstsammlung.
- (4) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erhält bei Auflösung der Kunstsammlung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kunstsammlung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kunstsammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen der Kunstsammlung an die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4 Aufgaben

- (1) Die Kunstsammlung ist eine nicht gewinnorientierte ständige Einrichtung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und Kunstwerke überwiegend deutscher Kunstschaffender mit den Schwerpunkten Druckgrafik und Arbeiten auf Papier des 20. – 21. Jahrhunderts sammelt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.
- (2) Im Einzelnen erfüllt die Kunstsammlung folgende Aufgaben:
  - Sammeln von Kunstwerken der Gegenwartskunst in hoher Qualität mit den Schwerpunkten ostdeutsche Kunst aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts, Kunst aus Dresden, Berlin und Chemnitz sowie regionale Kunst
  - Sachgemäße Erhaltung und Bewahrung des Museumsbestandes
  - Inventarisierung und wissenschaftliche Katalogisierung der Kunstobjekte
  - Forschung im Bereich der Bestandsarbeit und der Entwicklung auf dem Kunstmarkt für die Vorbereitung von Bestands- und Sonderausstellungen und für Publikationen
  - Durchführung von ständigen und Sonderausstellungen
  - Fachwissenschaftlicher Interessenvertreter der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in allen kunstmusealen Belangen
  - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und privaten Einrichtungen zum Zweck der Entwicklung des Museums
  - museumspädagogische Arbeit.

#### § 5 Leitung der Kunstsammlung

- (1) Die Kunstsammlung wird durch einen hauptamtlichen Mitarbeitenden geleitet. Die Person führt die Dienstbezeichnung „Leiterin der Kunstsammlung“ oder „Leiter der Kunstsammlung“.
- (2) Die Leitung der Kunstsammlung führt die Geschäfte als bedienstete Person der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg im Rahmen des Organisationsplanes des allgemeinen Dienstrechtes.

Die Leitung der Kunstsammlung ist eine dienstvorgesetzte Person aller Mitarbeitenden der Kunstsammlung.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neubrandenburg, 16.02.2023

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften“.